

Vorlage, DS-Nr. 2021/0649

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege)	26.05.2021			

Betreff: Denkmalrechtliches Unterschützungsverfahren Gaststätte "Zur Küz",
Troisdorf-Sieglar, Larstraße 168
Hier: Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Troisdorf gem. § 3
DenkSchG NRW

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Eintragung des Objektes Larstraße 168, historische Gaststätte „Zur Küz“, in die Denkmalliste der Stadt Troisdorf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Das Traditionsgasthaus „Zur Küz“, Larstraße 168, im historischen Ortskern von Sieglar, wurde durch Anordnung der Unteren Denkmalbehörde vom 10.11.2020 vorläufig unter Schutz gestellt (nach §4 Abs. 1 DSchG NW) und damit das Verfahren zur endgültigen Unterschützstellung ausgelöst.

Bei der 1989er Inventarisierung der Troisdorfer Denkmäler durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden der Festsaal und das Wegekreuz „Küz“ als denkmalwürdig anerkannt, die Gaststätte „Zur Küz“ jedoch nicht berücksichtigt. Auf Antrag des Arbeitskreises Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18.01.2007 wurde ein Verfahren zur Eintragung der Gaststätte in die Denkmalliste begonnen, wegen des als ausreichend erachteten Umgebungsschutzes für die benachbarten Denkmäler „Saal zur Küz“, das Wegekreuz „Küze Kreuz“ und das Fachwerkhaus Eintrachtstraße 2 wurde von einer Eintragung in die Denkmalliste jedoch abgesehen.

Im Denkmalpflegeplan der Stadt Troisdorf von 2010 ist die Gaststätte als denkmalwert klassifiziert und dadurch grundsätzlich ein erneuter Handlungsbedarf gegeben. Angesichts des Rechtsstreits zwischen der Stadt als Eigentümerin und

einer Mieterin um die Modernisierung der bauzeitlich erhaltenen Fenster drohte der Verlust von Originalsubstanz, so dass die Untere Denkmalbehörde am 10.11.2020 die vorläufige Unterschutzstellung angeordnet hat.

Nach Rücksprache mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erfolgt die Entscheidung über die endgültige Eintragung in die Denkmalliste nach § 21 Abs. 4 DSchG NW im Benehmen mit dem Fachamt anstelle eines Gutachtens. Grundlage der Benehmensherstellung ist der von der Unteren Denkmalbehörde vorgelegte Eintragungstext (siehe Anlagen).

Eigentümerin des Objektes ist die Stadt Troisdorf selbst, so dass bei der Eintragung von Amts wegen die Anhörung zum Sachverhalt gem. § 28 VwVf entfällt. Das Zentrale Gebäudemanagement befürwortet die Eintragung.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter